

Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und Datenverarbeitung BMF vom 26.02.2021

Die Finanzverwaltung ändert mit dem [BMF-Schreiben vom 26.02.2021](#) ihre Auffassung zur Nutzungsdauer von Computern und Software. Den Kernbereich der Digitalisierung bilden die Computerhardware (einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte) sowie die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware. Diese Wirtschaftsgüter unterliegen aufgrund des raschen technischen Fortschritts einem immer schnelleren Wandel. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die der Abschreibung nach § 7 Abs. 1 S. 2 EStG zugrunde zu legen ist, wurde für diese Wirtschaftsgüter seit rund 20 Jahren nicht mehr geprüft und bedarf deshalb einer Anpassung an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse.

Die bisher in der **AfA-Tabelle des BMF** für allgemeine Anlagegüter ([Afa-Tabelle AV](#)) enthaltene Nutzungsdauer für

- Computer
- Desktop-Computer
- Notebook-Computer
- Laptop-Computer
- Tablet-Computer
- Slate-Computer
- mobile Thin-Client
- Desktop-Thin
- Workstation
- mobile Workstation
- Small-Cale-Server,
- Dockingstation
- Externe Netzteile,
- Peripherie-Geräte
- Software zur Dateneingabe und –verarbeitung

wird von **drei Jahren auf ein Jahr** herabgesetzt, für Gewinnermittlungen in Wirtschaftsjahren die **nach dem 31.12.2020** enden.

Hinweis: Nicht anzuwenden sind die Grundsätze dieses BMF Schreibens unserer Meinung nach für aufwendige EDV-Anlagen z. B. Server aller Art

Für Wirtschaftsgüter des **Privatvermögens, die zur Einkünfteerzielung** verwendet werden gelten die Regelungen des BMF Schreiben vom 26.02.2021 ebenfalls ab dem Veranlagungszeitraum 2021.